

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung in Kindertagespflege- und Kindertageseinrichtungen im Kreis Pinneberg

Präambel

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl.Schl.-H. S.94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2015 (GVOBl.Schl.-H. S.105), der §§ 22, 22a, 23, 24, 43 und 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S.2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2015 (BGBl. I S. 1802) sowie des § 25 Kindertagesstättengesetz Schleswig-Holstein (KiTaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 134) wird folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen im Kreis Pinneberg erlassen:

Artikel 1 (rückwirkende Änderung der Satzung)

§ 11 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt: „Anlage 1 zu dieser Satzung beinhaltet die Informationen über die Höhe der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen für das Kindergartenjahr 2014/2015 und gilt mithin vom 01.08.2014 bis zum 31.07.2015, Anlage 2 zu dieser Satzung beinhaltet die Informationen über die Höhe der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen für das Kindergartenjahr 2015/2016 und gilt mithin vom 01.08.2015 bis zum 31.07.2016.“

Der bisherige Satz 2 des Absatzes 2 wird als Satz 3 wie folgt neu gefasst: „Die Regelungen zu den Beiträgen, die im Rahmen der Sozialstaffel zu Grunde zu legen sind, werden für die vorgenannten Kindergartenjahre entsprechend der Anlagen 1 und 2 festgelegt.“

Dem neugefassten Satz 3 des Absatzes 2 folgt ein neuer Satz 4, der wie folgt gefasst wird: „Ab dem Kindergartenjahr 2016/2017, mithin ab dem 01.08.2016, werden die im Rahmen der Sozialstaffel zu Grunde zu legenden Beiträge nach Anlage 3 zu dieser Satzung festgelegt.“

Artikel 2
(künftige Änderung der Satzung)

1. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Dem neu gefassten Satz 4 des Absatzes 2 folgt ein neuer Satz 5, der wie folgt gefasst wird: „ Ab dem Kindergartenjahr 2017/2018, mithin ab dem 01.08.2017, gelten die im Rahmen der Sozialstaffel zu Grunde legenden Beiträge nach Anlage 4 zu dieser Satzung.“
- b) In Absatz 2 werden „80 % des Einkommensüberhanges“ gestrichen und durch „60 % des Einkommensüberhanges“ ersetzt.

2. § 12 wird wie folgt geändert:

Im ersten Absatz werden die „30 %“ für das zweite Kind gestrichen und durch „50 %“ ersetzt.
Darüber hinaus werden die „60 %“ für das 3. Kind gestrichen und durch „100 %“ ersetzt.

Artikel 3
(Inkrafttreten)

Diese Änderungssatzung wurde vom Kreistag in seiner Sitzung am 10.05.2017 beschlossen.

Die Änderungen nach Artikel 1 treten zum 01.08.2014 in Kraft, die Änderungen nach Artikel 2 treten zum 01.08.2017 in Kraft.

Die Geltungsdauer der Änderungssatzung ist unbestimmt.

Elmshorn, den 11.05.2017

gez. Oliver Stolz
Landrat

Informationen über die Angleichung der Teilnahmebeiträge oder Gebühren der Kindertagesstätten sowie der kindergartenähnlichen Einrichtungen im Kreis Pinneberg zum 01.08.2014

Die Regelung der Satzung über die Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen im Kreis Pinneberg zur Ermäßigung von Beiträgen in Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffel) sieht vor, dass die Teilnahmebeiträge und Gebühren der Kindertagesstätten sowie der kindergartenähnlichen Einrichtungen jährlich zum 01.08. angeglichen werden. Die Anpassung der Beiträge ist abhängig von der Entwicklung des Verbraucherindexes für Deutschland (Lebenshaltungsindex).

Entsprechend der Erhöhung des Verbraucherindexes werden die Teilnahmebeiträge und Gebühren zum **01.08.2014** folgendermaßen angeglichen:

a) für Kindergarten und Hort

Beitrag für einen Ganztagsplatz	293,00 €
Beitrag für 7,5 Stunden	275,00 €
Beitrag für 7 Stunden	257,00 €
Beitrag für 6,5 Stunden	236,50 €
Beitrag für 6 Stunden	218,50 €
Beitrag für 5,5 Stunden	200,50 €
Beitrag für 5 Stunden	182,50 €
Beitrag für 4,5 Stunden	164,50 €
Beitrag für einen Halbtagsplatz / 4 Stunden	146,50 €
Beitrag für 3,5 Stunden	128,50 €
Beitrag für 3 Stunden	110,50 €

Zu- oder Abschlag für jede angefangene halbe Stunde bei verlängerter oder verkürzter Betreuungszeit oder bei Früh- oder Spätdienst
für Kindergarten und Hort

18,00 €

b) für Hort mit unterschiedlichen Betreuungszeiten in der Schul- und Ferienzeit

Für Hortbetreuung, die während der Schul- und Ferienzeiten verschiedene Betreuungszeiten vorhält, wird ein gemittelter Hortbeitrag als Regelbeitrag durch den Fachdienst Jugend und Bildung des Kreises Pinneberg festgesetzt.

Früh- und Spätdienste sind neben dem Durchschnittsbeitrag zu entrichten. Bei der Berechnung wird von drei Monaten Ferienzeiten (Ganztagsbetreuung) und neun Monaten Schulzeit (jeweilige Teilzeitbetreuung) ausgegangen.

c) für Krippe

Beitrag für einen Ganztagsplatz	439,00 €
Beitrag für 7,5 Stunden	413,00 €
Beitrag für 7 Stunden	387,00 €
Beitrag für 6,5 Stunden	349,50 €
Beitrag für 6 Stunden	323,50 €
Beitrag für 5,5 Stunden	297,50 €
Beitrag für 5 Stunden	271,50 €
Beitrag für 4,5 Stunden	245,50 €
Beitrag für 4 Stunden	219,50 €

Zu- oder Abschlag für jede angefangene halbe Stunde bei verlängerter oder verkürzter Betreuungszeit oder bei Früh- oder Spätdienst
für Krippe

26,00 €

d) für kindergartenähnliche Einrichtungen (ab 12. Std./Woche)

Stundensatz je Betreuungsstunde in
kindergartenähnlichen Einrichtungen

6,50 €

Das bedeutet für eine Gruppe mit einer Öffnungszeit von 12 Stunden pro Woche einen Monatsbeitrag von 78 € (12 Stunden x 6,50 €).

Ganztagsplatz ist ein Platz mit einer Regelöffnungszeit von 8 und mehr Stunden ohne Früh- oder Spätdienst. Die Beiträge für 7 – 8 Stunden werden vom Ganztagsbeitrag mit dem jeweiligen Abschlag heruntergerechnet; Beiträge bis zu 6,5 Stunden vom Halbtagsbeitrag hochgerechnet.

Die **Geschwisterermäßigung** ist gemäß der Kreisrichtlinie vom Träger zu berechnen und der errechnete Beitrag auf 50 Cent bzw. volle Euro aufzurunden. Es ist kein gesonderte Antrag erforderlich, allerdings ein Nachweis über die Betreuung des schwisterkindes.

Ebenso sind die **Beiträge nach Anwendung der berechneten Sozialstaffel** (einkommensabhängige Ermäßigung)

gerundet festzusetzen. Für diese Ermäßigung müssen die Eltern einen Antrag stellen. Unterlagen hierzu erhalten Sie wie bisher gesondert.

Für Pflegekinder, die nach § 33 SGB VIII in Pflegefamilien/Bereitschaftspflegefamilien leben und die eine Kindertageseinrichtungen besuchen, ist von den Pflegeeltern ein mtl. Mindestbeitrag ohne Essen von 15,50 zu zahlen. Der Beitrag ist pro Pflegekind zu entrichten. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich. Die Pflegeeltern erhalten vom Jugendamt eine Bescheinigung, welche dem Träger der Kindertageseinrichtung vorzulegen ist. Dies gilt nur für Pflegekinder, die eine Bescheinigung des Jugendamtes des Kreises Pinneberg vorlegen.

Informationen über die Angleichung der Teilnahmebeiträge oder Gebühren der Kindertagesstätten sowie der kindergartenähnlichen Einrichtungen im Kreis Pinneberg zum 01.08.2015

Die Regelung der Satzung über die Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen im Kreis Pinneberg zur Ermäßigung von Beiträgen in Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffel) sieht vor, dass die Teilnahmebeiträge und Gebühren der Kindertagesstätten sowie der kindergartenähnlichen Einrichtungen jährlich zum 01.08. angeglichen werden. Die Anpassung der Beiträge ist abhängig von der Entwicklung des Verbraucherindex für Deutschland (Lebenshaltungsindex). Entsprechend der Erhöhung des Verbraucherindex werden die monatlichen Teilnahmebeiträge und Gebühren, die im Rahmen der Ermäßigung maximal zu Grunde gelegt werden, zum **01.08.2015** folgendermaßen angeglichen:

a) für Kindergarten und Hort

Beitrag für einen Ganztagsplatz	296,00 €
Beitrag für 7,5 Stunden	278,00 €
Beitrag für 7 Stunden	260,00 €
Beitrag für 6,5 Stunden	238,00 €
Beitrag für 6 Stunden	220,00 €
Beitrag für 5,5 Stunden	202,00 €
Beitrag für 5 Stunden	184,00 €
Beitrag für 4,5 Stunden	166,00 €
Beitrag für einen Halbtagsplatz / 4 Stunden	148,00 €
Beitrag für 3,5 Stunden	130,00 €
Beitrag für 3 Stunden	112,00 €

Aufschlag für Früh- oder Spätdienst
(pro angefangene halbe Stunde)

für Kindergarten und Hort **18,00 €**

b) für Hort mit unterschiedlichen Betreuungszeiten in der Schul- und Ferienzeit

Für Hortbetreuung, die während der Schul- und Ferienzeiten verschiedene Betreuungszeiten vorhält, wird ein gemittelter Hortbeitrag als Regelbeitrag durch den Fachdienst Jugend und Bildung des Kreises Pinneberg festgesetzt. Früh- und Spätdienste sind neben dem Durchschnittsbeitrag zu entrichten. Bei der Berechnung wird von drei Monaten Ferienzeiten (Ganztagsbetreuung) und neun Monaten Schulzeit (jeweilige Teilzeitbetreuung) ausgegangen.

c) für Krippe

Beitrag für einen Ganztagsplatz	444,00 €
Beitrag für 7,5 Stunden	417,00 €
Beitrag für 7 Stunden	390,00 €
Beitrag für 6,5 Stunden	357,00 €
Beitrag für 6 Stunden	330,00 €
Beitrag für 5,5 Stunden	303,00 €
Beitrag für 5 Stunden	276,00 €
Beitrag für 4,5 Stunden	249,00 €
Beitrag für 4 Stunden	222,00 €

Aufschlag für Früh- oder Spätdienst
(pro angefangene halbe Stunde)

für Krippe **27,00 €**

d) für kindergartenähnliche Einrichtungen (ab 12. Std./Woche)

Stundensatz je Betreuungsstunde in

kindergartenähnlichen Einrichtungen

6,50 €

Das bedeutet für eine Gruppe mit einer Öffnungszeit von 12 Stunden pro Woche einen Monatsbeitrag von 78,00 € (12 Stunden x 6,50 €).

Ein **Ganztagsplatz** ist ein Platz mit einer Regelöffnungszeit von 8 und mehr Stunden ohne Früh- oder Spätdienst. Die **Geschwisterermäßigung** ist vom Träger zu berechnen und der errechnete Beitrag auf 50 Cent bzw. volle Euro aufzurunden. Werden mehrere beitragspflichtige Kinder einer Familie gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen im Kreis Pinneberg betreut, ermäßigt sich der Teilnahmebeitrag bzw. die Gebühr oder der Kostenbeitrag in der Reihenfolge des Alters der Kinder, beginnend mit dem ältesten Kind, für das 2. Kind um 30 %, für das 3. Kind um 60 % und für alle weiteren Kinder um 100 %. Es ist kein gesonderte Antrag erforderlich, allerdings ein Nachweis über die Betreuung des Geschwisterkindes.

Ebenso sind die **Beiträge nach Anwendung der berechneten Sozialstaffel** (einkommensabhängige Ermäßigung) gerundet festzusetzen. Für diese Ermäßigung müssen die Eltern einen Antrag bei Ihrer Wohnortgemeinde stellen. Unterlagen hierzu erhalten Sie wie bisher gesondert. Diese Eltern sind von Ihnen über die Möglichkeit der Ermäßigung zu informieren und die Antragsunterlagen zur Verfügung zu stellen. Die für die Berechnung zuständigen Stellen und Ansprechpartner/innen können der beiliegenden Übersicht entnommen werden.

Für Pflegekinder, die nach § 33 SGB VIII in Pflegefamilien/Bereitschaftspflegefamilien leben und die eine Kindertageseinrichtung besuchen, ist von den Pflegeeltern ein mtl. Mindestbeitrag ohne Essen von 15,50 zu zahlen. Der Beitrag ist pro Pflegekind zu entrichten. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich. Die Pflegeeltern erhalten vom Jugendamt eine Bescheinigung, welche dem Träger der Kindertageseinrichtung vorzulegen ist. Dies gilt nur für Pflegekinder, die eine Bescheinigung des Jugendamtes des Kreises Pinneberg vorlegen.

**Information über die Höhe der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen für
das Kindergartenjahr 2016/2017
im Rahmen der Ermäßigung (Sozialstaffel) durch den Kreis Pinneberg**

Die Satzung des Kreises Pinneberg über die Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen im Kreis Pinneberg regelt die Ermäßigung von Beiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (0 – 14 Jahre). Im Rahmen dieser Regelung werden Beiträge festgelegt, die als Höchstgrenze für Ermäßigungen durch den Kreis Pinneberg gelten. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Betreuung und Förderung von Schülerinnen und Schülern in Schulen außerhalb des Unterrichtes (z.B. Betreuungsschule, betreute Grundschule, offene Ganztagschule).

Für die Kindertageseinrichtung muss eine gültige Betriebserlaubnis von der Aufsicht für Kindertageseinrichtungen bestehen. Beim Besuch einer kindergartenähnlichen Einrichtung muss eine Mindestbetreuungszeit von 12 Stunden wöchentlich bestehen.

Die Träger von Kindertageseinrichtungen können sich an den vom Kreis Pinneberg im Rahmen der Sozialstaffel festgelegten Beiträge orientieren, entscheiden aber eigenverantwortlich über die Höhe der Elternbeiträge. Einige Gemeinden im Kreis Pinneberg bieten über die Sozialstaffel des Kreises hinaus eine zusätzliche Ermäßigung an. Näheres hierüber kann Ihnen Ihre Wohnortgemeinde mitteilen.

Geschwisterermäßigung (unabhängig vom Einkommen)

Werden mehrere beitragspflichtige Kinder einer Familie gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen im Kreis Pinneberg betreut, ermäßigt sich unabhängig vom Einkommen der Teilnahmebeitrag bzw. die Gebühr oder der Kostenbeitrag in der Reihenfolge des Alters der Kinder

für das 2. Kind	um 30 %
für das 3. Kind	um 60 %
und für alle weiteren Kinder	um 100 %

Es ist keine gesonderte Antragstellung erforderlich. Werden Kinder in verschiedenen Einrichtungen betreut, muss ggf. ein Nachweis vorgelegt werden. Die Träger der Kindertageseinrichtungen setzen den Geschwisterbeitrag fest und rechnen mit dem Kreis Pinneberg die Ausfallbeträge direkt ab. Nähere Informationen zur Geschwisterermäßigung für eine Betreuung in Kindertagespflege erhalten Sie bei den Familienbildungsstätten, auf der Internetseite des Kreises Pinneberg und bei den zuständigen Mitarbeiter/innen des Kreises Pinneberg.

Ermäßigung nach Einkommen

Alle Eltern haben die Möglichkeit, einen Ermäßigungsantrag bei ihrer Wohnortgemeinde zu stellen. Voraussetzung ist, dass sich der Hauptwohnsitz und der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes im Kreis Pinneberg befinden und das Kind bei den/dem antragstellenden Eltern/Elternteil lebt. Die erforderlichen Formulare und Informationsmaterial halten die Kindertageseinrichtungen und die Wohnortgemeinden vor. Die Bewilligung einer Ermäßigung erfolgt frühestens ab Beginn des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist.

Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II, SGB XII oder Asylbewerberleistung werden **auf Antrag** beitragsfrei gestellt.

Für Kinder, die gemäß § 33 SGB VIII in Pflegefamilien leben, ist für jedes Pflegekind nur ein Beitrag in Höhe von 15,50 € zu zahlen. Pflegeeltern müssen die entsprechende Bescheinigung in der Kindertageseinrichtung vorlegen.

Für Kinder, die vom Schulbesuch befreit wurden und somit nicht schulpflichtig sind, ist grundsätzlich der Beitrag gemäß Richtlinie zu zahlen. Ein Antrag auf Ermäßigung kann gestellt werden.

Die Wohnortgemeinden nehmen die erforderlichen Einkommensberechnungen vor und erteilen die Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide. Unabhängig von der Zahl der Kinder sind insgesamt 80 % des errechneten Einkommensüberhanges als Beitrag einzusetzen. Leistungen von anderen Stellen sind ggf. vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die Kindertageseinrichtung erhält eine Mitteilung über den maximal von den Eltern zu entrichtenden Beitrag und fertigt den Beitragsbescheid für die Eltern. Eine rückwirkende Bewilligung ist nicht möglich.

Zum Kinderjahr 2016/2017 erfolgt gemäß Richtlinie keine Anpassung der Beiträge. Ab 01.08.2016 gelten im Rahmen der Ermäßigung durch den Kreis Pinneberg (Sozialstaffel) folgende Höchstbeiträge:

Krippe (0 – 3 Jahre)		Kindergarten (3 – 6 Jahre) und Hort (6 – 14 Jahre)	
Betreuungszeit in Stunden	Beitrag in €	Betreuungszeit in Stunden	Beitrag in €
Ganztagsplatz *	444,00	Ganztagsplatz *	296,00
7,5	417,00	7,5	278,00
7	390,00	7	260,00
6,5	357,00	6,5	238,00
6	330,00	6	220,00
5,5	303,00	5,5	202,00
5	276,00	5	184,00
4,5	249,00	4,5	166,00
4	222,00	4	148,00
-	-	3,5	130,00
-	-	3	112,00
Aufschlag für Früh- oder Spätdienst (pro angefangene halbe	27,00	Aufschlag für Früh- oder Spätdienst (pro angefangene halbe	18,00

* Ein Ganztagsplatz ist ein Platz mit einer Regelöffnungszeit von 8 und mehr Stunden ohne Früh oder Spätdienst.

Beitrag für Betreuung in kindergartenähnlichen Einrichtungen (ab 12 Std./Woche)

Beim Besuch einer kindergartenähnlichen Einrichtung muss eine Mindestbetreuungszeit von 12 Stunden wöchentlich bestehen. Der Stundensatz je Betreuungsstunde in kindergartenähnlichen Einrichtungen beträgt **6,50 €**. Das bedeutet für eine Gruppe mit einer Öffnungszeit von 12 Stunden pro Woche einen Monatsbeitrag von 78,00 € (12 Stunden x 6,50 €).

Beitrag für Hort mit unterschiedlichen Betreuungszeiten in der Schul- und Ferienzeit

Für Hortbetreuung, die während der Schul- und Ferienzeiten verschiedene Betreuungszeiten vorhält, wird ein gemittelter Hortbeitrag als Regelbeitrag festgesetzt. Früh- und Spätdienste sind neben dem Durchschnittsbeitrag zu entrichten. Bei der Berechnung wird von drei Monaten Ferienzeiten (Ganztagsbetreuung) und neun Monaten Schulzeit (jeweilige Teilzeitbetreuung) ausgegangen.

Kreis Pinneberg
Fachdienst Jugend und Bildung
Team Kindertagesbetreuung
Förderung von Kindertageseinrichtungen
Kurt-Wagener-Str. 7
25337 Elmshorn

Stand: 31.03.2016

**Information über die Höhe der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen für das
Kindergartenjahr 2017/2018
im Rahmen der Ermäßigung (Sozialstaffel) durch den Kreis Pinneberg**

Die Satzung des Kreises Pinneberg über die Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen im Kreis Pinneberg regelt die Ermäßigung von Beiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (0 – 14 Jahre). Im Rahmen dieser Regelung werden Beiträge festgelegt, die als Höchstgrenze für Ermäßigungen durch den Kreis Pinneberg gelten. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Betreuung und Förderung von Schülerinnen und Schülern in Schulen außerhalb des Unterrichtes (z.B. Betreuungsschule, betreute Grundschule, offene Ganztagschule).

Für die Kindertageseinrichtung muss eine gültige Betriebserlaubnis von der Aufsicht für Kindertageseinrichtungen bestehen. Beim Besuch einer kindergartenähnlichen Einrichtung muss eine Mindestbetreuungszeit von 12 Stunden wöchentlich bestehen.

Die Träger von Kindertageseinrichtungen können sich an denen vom Kreis Pinneberg im Rahmen der Sozialstaffel festgelegten Beiträgen orientieren, entscheiden aber eigenverantwortlich über die Höhe der Elternbeiträge. Einige Gemeinden im Kreis Pinneberg bieten über die Sozialstaffel des Kreises hinaus eine zusätzliche Ermäßigung an. Näheres hierüber kann Ihnen Ihre Wohnortgemeinde mitteilen.

Geschwisterermäßigung (unabhängig vom Einkommen)

Werden mehrere beitragspflichtige Kinder einer Familie gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen im Kreis Pinneberg betreut, ermäßigt sich, nach der derzeitigen Regelung, unabhängig vom Einkommen der Teilnahmebeitrag bzw. die Gebühr oder der Kostenbeitrag in der Reihenfolge des Alters der Kinder

für das 2. Kind	um 50 %
für das 3. Kind und alle weiteren Kinder	um 100 %

Es ist keine gesonderte Antragstellung erforderlich. Werden Kinder in verschiedenen Einrichtungen betreut, muss ggf. ein Nachweis vorgelegt werden. Die Träger der Kindertageseinrichtungen setzen den Geschwisterbeitrag fest und rechnen mit dem Kreis Pinneberg die Ausfallbeträge direkt ab. Nähere Informationen zur Geschwisterermäßigung für eine Betreuung in Kindertagespflege erhalten Sie bei den Familienbildungsstätten, auf der Internetseite des Kreises Pinneberg und bei den zuständigen Mitarbeiter/innen des Kreises Pinneberg.

Ermäßigung nach Einkommen

Alle Eltern haben die Möglichkeit, einen Ermäßigungsantrag bei ihrer Wohnortgemeinde zu stellen. Voraussetzung ist, dass sich der Hauptwohnsitz und der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes im Kreis Pinneberg befindet und das Kind bei den/dem antragstellenden Eltern/Elternteil lebt. Die erforderlichen Formulare und Informationsmaterial halten die Kindertageseinrichtungen und die Wohnortgemeinden vor. Die Bewilligung einer Ermäßigung erfolgt frühestens ab Beginn des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist.

Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II, SGB XII oder Asylbewerberleistung werden **auf Antrag** beitragsfrei gestellt.

Für Kinder, die gemäß § 33 SGB VIII in Pflegefamilien leben, ist für jedes Pflegekind nur ein Beitrag in Höhe von 15,50 € zu zahlen. Pflegeeltern müssen die entsprechende Bescheinigung in der Kindertageseinrichtung vorlegen.

Für Kinder, die vom Schulbesuch befreit wurden und somit nicht schulpflichtig sind, ist grundsätzlich der Beitrag gemäß Richtlinie zu zahlen. Ein Antrag auf Ermäßigung kann gestellt werden.

Die Wohnortgemeinden nehmen die erforderlichen Einkommensberechnungen vor und erteilen die Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide. Unabhängig von der Zahl der Kinder sind insgesamt 60 % des errechneten Einkommensüberhanges als Beitrag einzusetzen. Leistungen von anderen Stellen sind ggf. vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die Kindertageseinrichtung erhält eine Mitteilung über den maximal von den Eltern zu entrichtenden Beitrag und fertigt den Beitragsbescheid für die Eltern. Eine rückwirkende Bewilligung ist nicht möglich.

Zum Kindergartenjahr 2017/2018 erfolgt gemäß Satzung eine Anpassung der Beiträge. Ab 01.08.2017 gelten im Rahmen der Ermäßigung durch den Kreis Pinneberg (Sozialstaffel) folgende Höchstbeiträge:

Krippe (0 – 3 Jahre)		Kindergarten (3 – 6 Jahre) und Hort (6 – 14 Jahre)	
Betreuungszeit in Stunden	Beitrag in €	Betreuungszeit in Stunden	Beitrag in €
Ganztagsplatz *	450,00	Ganztagsplatz *	300,00
7,5	423,00	7,5	282,00
7	396,00	7	264,00
6,5	360,00	6,5	240,00
6	333,00	6	222,00
5,5	306,00	5,5	204,00
5	279,00	5	186,00
4,5	252,00	4,5	168,00
4	225,00	4	150,00
-	-	3,5	132,00
-	-	3	114,00
Aufschlag für Früh- oder Spätdienst (pro angefangene halbe	27,00	Aufschlag für Früh- oder Spätdienst (pro angefangene halbe	18,00

* Ein Ganztagsplatz ist ein Platz mit einer Regelöffnungszeit von 8 und mehr Stunden ohne Früh oder Spätdienst.

Beitrag für Betreuung in kindergartenähnlichen Einrichtungen (ab 12 Std./Woche)

Beim Besuch einer kindergartenähnlichen Einrichtung muss eine Mindestbetreuungszeit von 12 Stunden wöchentlich bestehen. Der Stundensatz je Betreuungsstunde in kindergartenähnlichen Einrichtungen beträgt **6,50 €**. Das bedeutet für eine Gruppe mit einer Öffnungszeit von 12 Stunden pro Woche einen Monatsbeitrag von 78,00 € (12 Stunden x 6,50 €).

Beitrag für Hort mit unterschiedlichen Betreuungszeiten in der Schul- und Ferienzeit

Für Hortbetreuung, die während der Schul- und Ferienzeiten verschiedene Betreuungszeiten vorhält, wird ein gemittelter Hortbeitrag als Regelbeitrag festgesetzt. Früh- und Spätdienste sind neben dem Durchschnittsbeitrag zu entrichten. Bei der Berechnung wird von drei Monaten Ferienzeiten (Ganztagsbetreuung) und neun Monaten Schulzeit (jeweilige Teilzeitbetreuung) ausgegangen.

Kreis Pinneberg
Fachdienst Jugend und Bildung
Team Kindertagesbetreuung
Förderung von Kindertageseinrichtungen
Kurt-Wagener-Str. 7
25337 Elmshorn

Stand: 24.03.2017